

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. Juni 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-407
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 36.1-1.19.15-103/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1387

Antragsteller:

Schneider Electric GmbH
Gothaer Straße 29
40880 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Abschottung des Stromschienensystems "Canalis KV/KT"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Geltungsdauer bis:

31. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-1387 vom 14. März 2001.
Der Gegenstand ist erstmals am 14. März 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Abschottung des Stromschienensystems, "Canalis KV/KT" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2².

Die Abschottung des Stromschienensystems verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems muss aus einem Verschluss der Wand- bzw. Deckenöffnung unter Verwendung eines sog. Brandschutzblocks aus werkseitig zugeschnittenen Brandschutzbauplatten und Mineralfaserplatten bestehen, der kastenartig an einem Stromschienensystem - dem Schienenverteilerelement - befestigt wird, sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes zwischen Brandschutzblock und Bauteil.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 20 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden.

1.2.2 Die Abmessungen der Abschottung des Stromschienensystems (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Abmessungen des hindurchzuführenden Schienenverteilerelements mit Brandschutzblock entsprechen.

1.2.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschienensystems muss mindestens 65 cm betragen.

1.2.4 Durch die Abschottung des Stromschienensystems darf jeweils ein Schienenverteilerelement nach Abschnitt 3.2.1 hindurchgeführt werden.

1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Abschottung des Stromschienensystems hindurchgeführt werden.

1.2.6 Für die Verwendung der Abschottung des Stromschienensystems in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden - oder für Schienenverteilerelemente anderer Arten oder größerer Einzelquerschnitte als nach Abschnitt 1.2.4 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Brandschutzbekleidung

Für die Brandschutzbekleidung (sog. Brandschutzblock) des Schienenverteilerelements sind mindestens 25 mm dicke Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß



1 DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden (s. Anlagen 1 und 2).

2.1.2 Mineralfaserplatten

Zum Verfüllen der seitlichen Hohlräume im Brandschutzblock zwischen Schienenverteiler-element und Brandschutzbekleidung müssen Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoff-klasse DIN 4102-A)³ Mineralfaserplatten verwendet werden. Die Nennrohddichte der Mineralfaserplatten muss 150 kg/m^3 betragen; ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen. Die Mineralfaserplatten müssen im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN EN 13162⁴ entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des jeweils zutreffenden Abschnitts einzuhalten.

2.2.2 Herstellung der Brandschutzblöcke

Die Brandschutzblöcke, "KV0-...A9" bzw. "KT0-...A9" genannt, bestehen aus mindestens 25 mm dicken und 60 cm langen Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1. Die Höhe und Breite der Brandschutzbauplatten muss entsprechend der Größe des Schienenverteiler-elementes den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die zweilagig anzuordnenden Brandschutzbauplatten sind untereinander mit Stahldrahtklammern oder Spax-Schrauben zu befestigen, wobei der Abstand der Befestigungspunkte maximal 100 mm betragen darf. Die Außenlänge des Brandschutzblocks muss mindestens 65 cm betragen (s. Anlagen 3 und 4).

Die seitlichen Hohlräume zwischen den Schienenverteiler-elementen und den Brandschutzbauplatten sind auf einer Länge von mindestens 60 cm vollständig mit Streifen aus Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.2 auszufüllen (s. Anlagen 1 und 2).

Die zweigeteilten stirnseitigen Abdeckplatten der Brandschutzblöcke bestehen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1 und müssen Aussparungen gemäß dem hindurchzuführenden Schienenverteiler-element enthalten (s. Anlagen 1 und 2).

Der Brandschutzblock darf in Form eines Einbausatzes hergestellt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. der jeweils geltenden Norm gekennzeichnet sein. Bei den Mineralfaserplatten gemäß Abschnitt 2.1.2 muss außerdem der Schmelzpunkt und die Rohddichte angegeben sein.

2.2.3.2 Kennzeichnung des Einbausatzes zur Herstellung der Brandschutzblöcke

Jede Verpackung der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss die Verpackung der Einbausätze für Brandschutzblöcke einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:



3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN EN 13162	Wärmedämmstoffe für Gebäude –Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- Einbausatz für Brandschutzblock "KV0-... A9" bzw. "KT0-... A9" (mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1387
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:



2.2.3.3 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems ist mit jeweils einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "Canalis KV/KT" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1387
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkeigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Einbausatzes soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen der Bestandteile des Einbausatzes (Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1 und Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.2) mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Bestandteile des Einbausatzes ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Einbausätze, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

- 3.1.1 Die Abschottung des Stromschiensystems muss in
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁵, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁷ oder
 - Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁸ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

- 3.1.2 Die Abmessungen und die Mindestdicken der Abschottung des Stromschiensystems müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.2 bzw. 1.2.3 entsprechen.

- 3.1.3 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Abschottungen des Stromschiensystems muss mindestens 10 cm betragen.

3.2 Schienenverteilerelement mit Brandschutzblock

3.2.1 Schienenverteilerelement

Das Schienenverteilerelement⁹ besteht aus 4 Leitern, die von einem Gehäuse aus Stahlblech dicht umschlossen sind. Die Querschnittsflächen der Leiter aus Aluminium oder Kupfer müssen den Angaben auf den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Leiter sind untereinander isoliert.

- 3.2.2 Durch die Bauteilöffnung darf jeweils ein Schienenverteilerelement mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2.2 hindurchgeführt werden. Es ist der jeweils zum Schienenverteilerelement passende Brandschutzblock zu verwenden (s. Anlagen 1 und 2).

- 3.2.3 Die ersten Halterungen für die Schienenverteilerelemente müssen in einem Abstand von maximal 30 cm (Wand) bzw. 40 cm (Decke) vor der Bauteiloberfläche angeordnet sein.

- 3.2.4 Die Befestigung der Schienenverteilerelemente muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

- 3.2.5 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Verrutschen zu sichern (s. Anlage 4).

5 DIN 1053-1: Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

6 DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

7 DIN 4166: Gasbeton-Bauplatten und Gasbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)

8 DIN 4223: Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

9 Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau der Schienenverteilerelemente mit Brandschutzblock

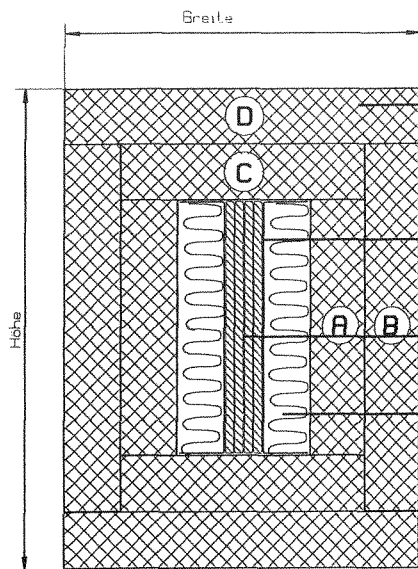
- 4.1.1 Der Einbausatz zur Herstellung der Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.2.2 ist an einem Schienenverteilerelement nach Abschnitt 3.2.1 zu befestigen (s. Anlagen 3 und 4).
- 4.1.2 Der Brandschutzblock ist mittig in die Rohbauöffnung der Wand bzw. der Decke einzusetzen. Dabei darf das Schienenverteilerelement horizontal hochkant oder horizontal flach angeordnet werden.
- 4.1.3 Bei Deckeneinbau muss der Brandschutzblock deckenunterseitig so arretiert sein, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Abschnitt 3.2.5).
- 4.1.4 Die äußeren Fugen des Brandschutzblocks bzw. die Fugen zwischen dem Schienenverteilerelement und den stirnseitigen Brandschutzbauplatten sind mit Gips zu verspachteln (s. Anlagen 1 und 2).
- 4.1.5 Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaubungen sind vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen (s. Anlagen 3 und 4).

4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 5). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bolze





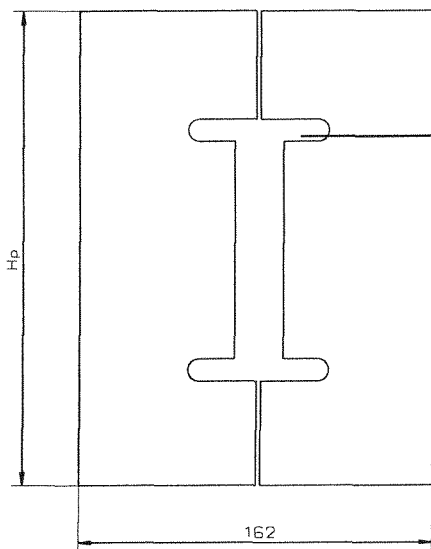
Schnittdarstellung

Promatect H-Platten
(siehe Tab. Plattenabmessungen)
Abmessungen Brandschutzblock:
Breite (B) x Höhe (H): (s. Tabelle)
Länge: 650 mm

Schienenverteiler Typ KV
Gehäuse Stahlblech 1,5mm dick, lackiert
Abmessungen: b x h: (s. Tabelle)

Leiter aus Aluminium oder Kupfer
Abmessungen, Anzahl der Leiter: (s. Tabelle)

Mineralfaserplatten
gemäß Abschnitt 2.1.2
in den seitlichen Hohlräumen



Deckelplatten (an beiden Stirnseiten)

Fugen nach Einbau mit Gips verspachtelt



Canalis Schienensystem Typ	Außenabmessung Schienensystem (b x h)	Leitermaterial -- Abmessungen	Anzahl Leiter	Bestellbezeichn. Brandabschottung	Außenabmessung Brandschutzblock (B x H)
KVA-20/31 KVC-20/31	60 x 44	Al - 40 x 1,2 / 3 Cu - 40 x 0,8 / 2	4	KV0-31A9	162 x 146
KVA-40/50 KVC-40	60 x 71	Al - 67 x 2 / 3 Cu - 67 x 1,3	4	KV0-63A9	162 x 173
KVA-63/80 KVC-63/80	60 x 114	Al - 110 x 2 / 3 Cu - 67x3 / 110 x 2	4	KV0-80A9	162 x 216

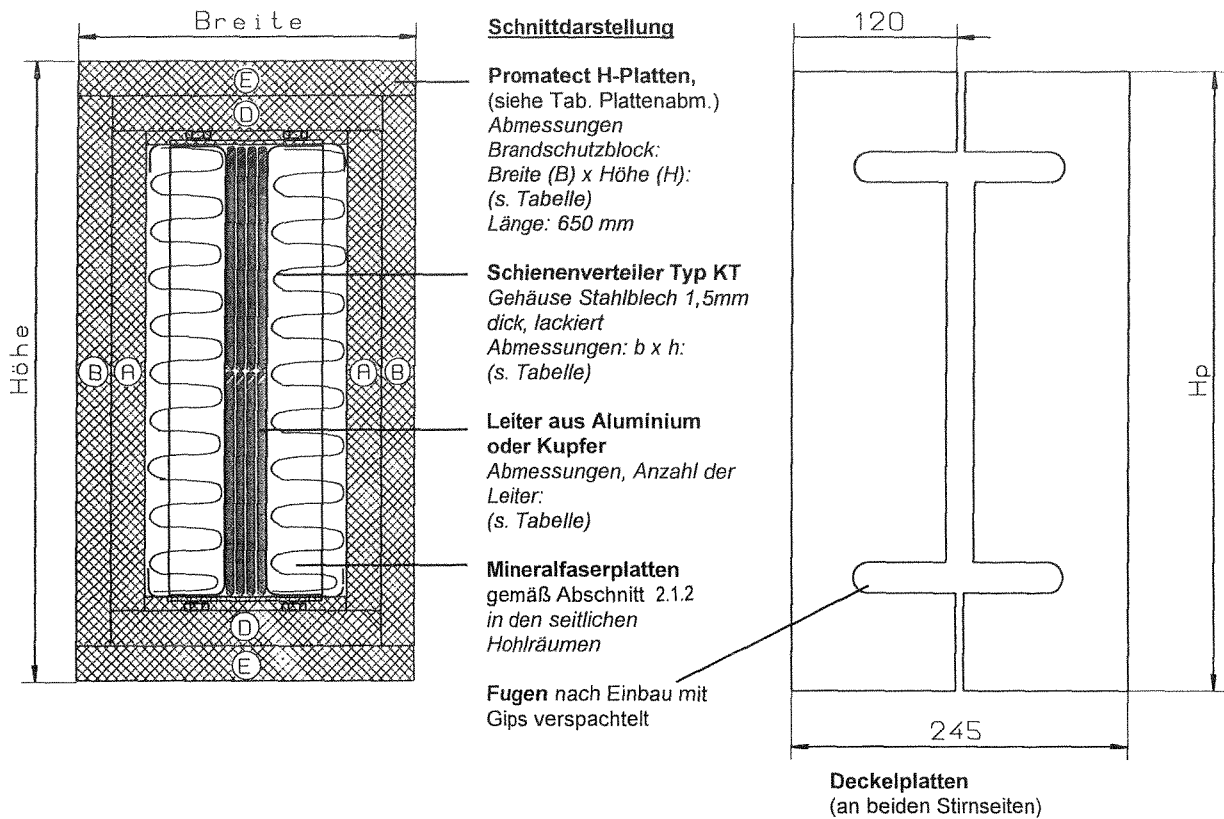
Plattenabmessungen

Canalis Typ	Hs	Platte A	Platte B	Platte C	Platte D	Hp
KVA-20/31 KVC-20/31	44	46x600x25	71x600x25	112x600x25	162x600x25	146
KVA-40/50 KVC-40	71	73x600x25	98x600x25	112x600x25	162x600x25	173
KVA-63/80 KVC-63/80	114	116x600x25	141x600x25	112x600x25	162x600x25	216

Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems „Canalis KV/KT“
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9
Schienenverteiler mit Brandschutzblock "KV0-..A9"

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1387
vom 20.06.2006



Canalis Schienensystem Typ	Außenabmessung Schienensystem (b x h)	Leitermaterial -- Abmessungen	Anzahl Leiter	Bestellbezeichn. Brandabschottung	Außenabmessung Brandschutzblock (B x H)
KTA-10 KTC-13	140 x 104	Al - 100 x 6 Cu - 100 x 6	4	KT0-13A9	245 x 224
KTA-12 KTC-16	140 x 124	Al - 120 x 6 Cu - 120 x 6	4	KT0-16A9	245 x 244
KTA-16 KTC-20	140 x 164	Al - 160 x 6 Cu - 160 x 6	4	KT0-20A9	245 x 284
KTA-20 KTC-25	140 x 204	Al - 200 x 6 Cu - 200 x 6	4	KT0-25A9	245 x 324
KTA-25 KTC-30	140 x 244	Al - (120 x 6) x 2 Cu - (120 x 6) x 2	4	KT0-30A9	245 x 364
KTA-30 KTC-40	140 x 324	Al - (160 x 6) x 2 Cu - (160 x 6) x 2	4	KT0-40A9	245 x 444
KTA-40 KTC-50	140 x 404	Al - (200 x 6) x 2 Cu - (200 x 6) x 2	4	KT0-50A9	245 x 524

Plattenabmessungen

Canalis Typ	H _s	Platte A	Platte B	Platte C	Platte D	Platte E	H _p
KTA-10 KTC-13	104	124x600x25	174x600x25	145x600x10	195x600x25	245x600x25	224
KTA-12 KTC-16	124	144x600x25	194x600x25	145x600x10	195x600x25	245x600x25	244
KTA-16 KTC-20	164	184x600x25	234x600x25	145x600x10	195x600x25	245x600x25	284
KTA-20 KTC-25	204	224x600x25	274x600x25	145x600x10	195x600x25	245x600x25	324
KTA-25 KTC-30	244	264x600x25	314x600x25	145x600x10	195x600x25	245x600x25	364
KTA-30 KTC-40	324	344x600x25	394x600x25	145x600x10	195x600x25	245x600x25	444
KTA-40 KTC-50	404	424x600x25	474x600x25	145x600x10	195x600x25	245x600x25	524

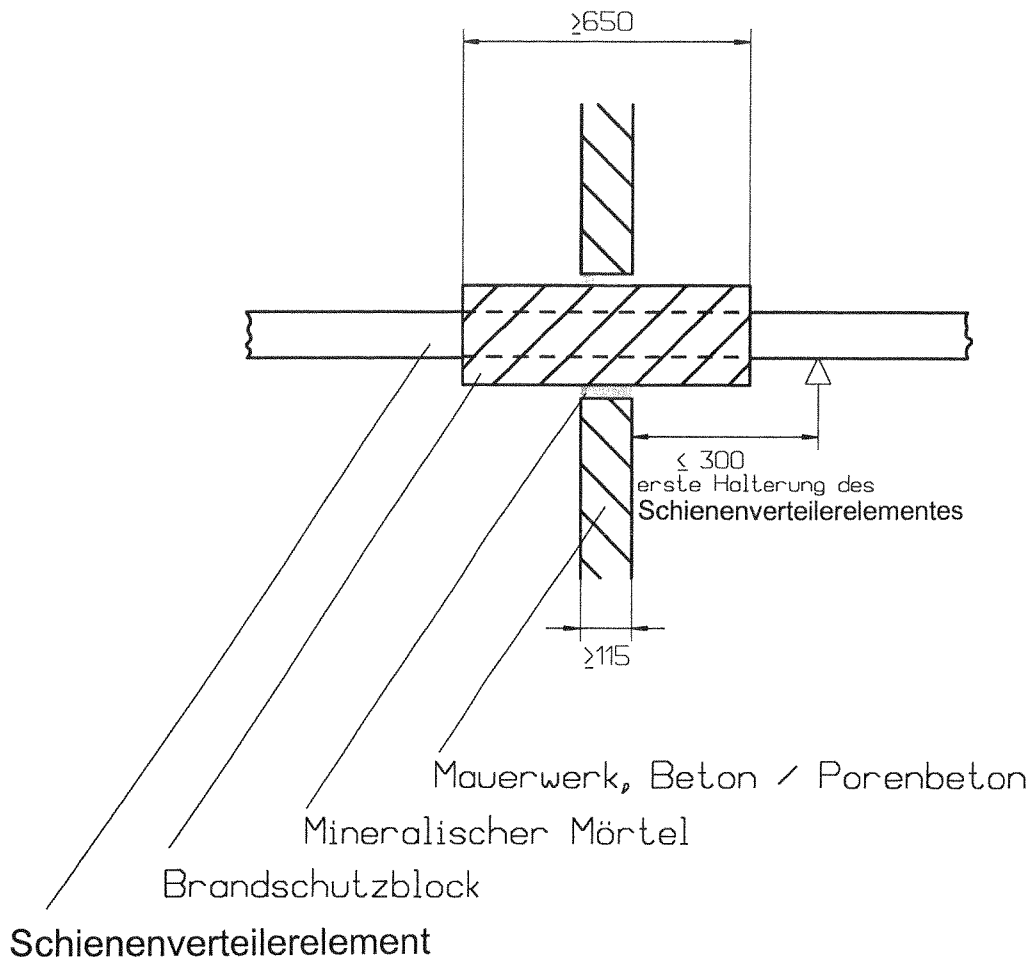
Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems „Canalis KV/KT“
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9
Schienenverteiler mit Brandschutzblock "KV0-..A9"

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1387
vom 20.06.2006



Wandeinbau

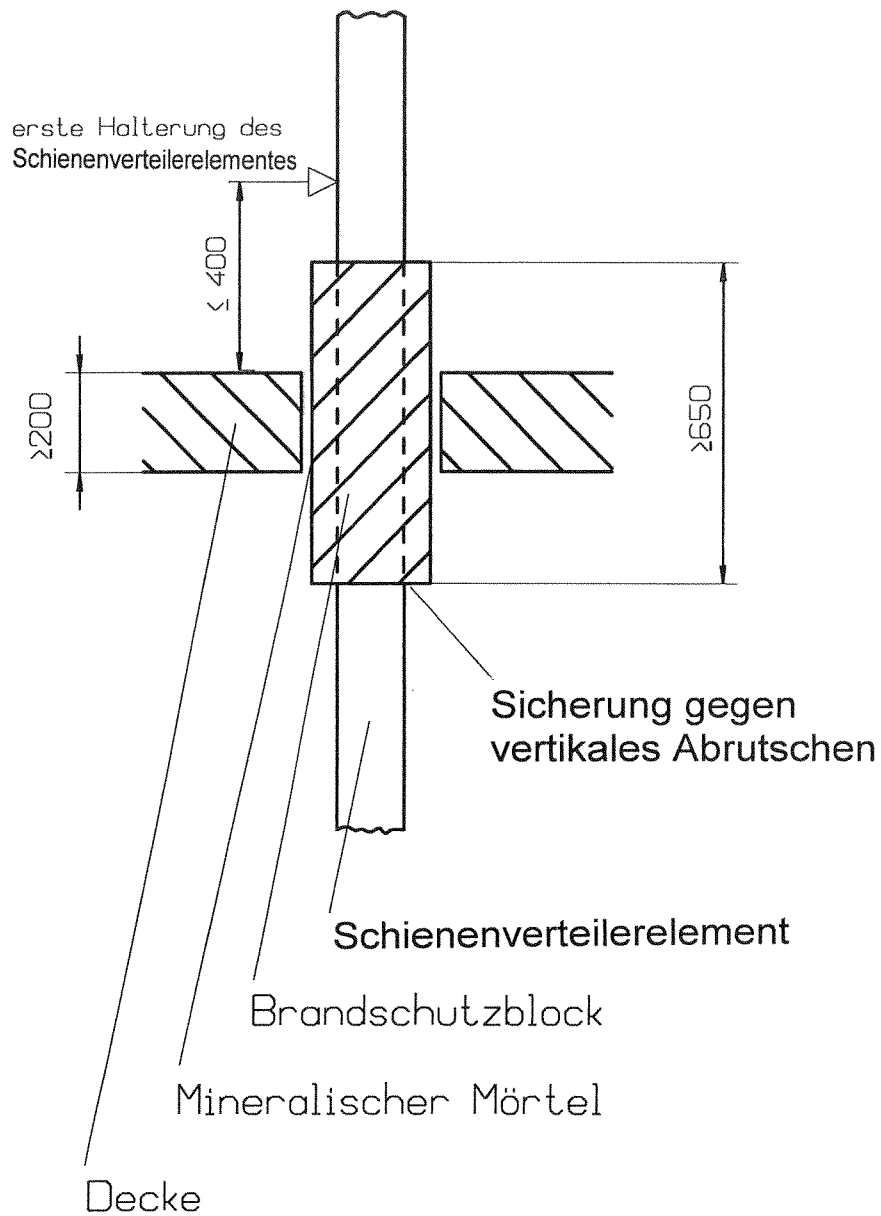


Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems „Canalis KV/KT“
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9
- Wandabschottung -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1387
vom 20.06.2006

Deckeneinbau



Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems „Canalis KV/KT“
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9
- Deckenabschottung -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1387
vom 20.06.2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände^{*)} und Decken^{*)} der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Stromschienenelemente, Schottmassen, Mineralfaserplatten) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottung der Stromschienensystems "Canalis KV/KT"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-1387
vom 20.06.2006